

BVGer D-1536/2011 vom 23. März 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1536_2011

FR: TAF D-1536/2011 du 23 mars 2012

IT: TAF D-1536/2011 del 23 marzo 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das BFM führte zur Begründung seines Entscheides aus, dass Personen, die aufgrund qualifizierter Unterstützungstätigkeiten für eine Organisation, die die verfassungsmässige Ordnung in der Türkei mit gewalttätigen Mitteln bekämpften, keine begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung geltend machen könnten, ausser wenn die gegen sie gerichteten strafrechtlichen Massnahmen mit einem Politmalus behaftet seien, das Strafverfahren rechtsstaatlichen Ansprüchen klarerweise nicht zu genügen vermöge oder der asylsuchenden Person eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte drohe. Die PKK und deren Nachfolgeorganisationen gälten in der Europäischen Union und den USA als terroristische Organisation. Auch wenn dies in der Schweiz nicht so sei, stehe fest, dass die PKK massive Gewaltakte verübe, die als terroristische Handlungen zu qualifizieren seien. Ein bedeutender Teil der durch diese Organisation zu verantwortenden Taten seien als gegen Leib und Leben gerichtete, gemeinrechtliche Straftaten zu qualifizieren. Diese Taten stünden in keinem angemessenen Verhältnis zu den allenfalls damit verfolgten politischen Zielen. Der Beschwerdeführer sei jahrelang aktives Mitglied der PKK gewesen und habe mit seinem Einsatz in den Bergen deren Ziele qualifiziert unterstützt. Eine allfällige strafrechtliche Verfolgung wegen PKK-Mitgliedschaft oder Unterstützungstätigkeiten für die PKK erscheine demnach legitim. Gemäss Erkenntnissen des BFM würden heute in der Türkei gegen PKK-Mitglieder geführte Verfahren in der Regel rechtsstaatlich korrekt geführt. Dieses Vorbringen sei somit nicht asylbeachtlich. Die Abklärungen der Botschaft hätten ergeben, dass der Beschwerdeführer wegen des noch nicht geleisteten Militärdienstes auf lokaler Ebene gesucht werde und deshalb auf lokaler Ebene ein Passverbot bestehe. In der Türkei erfolgten weder die Einberufung in den Militärdienst noch die Bestrafung wegen Refraktion oder Desertion aus den in Art. 3 AsylG genannten Gründen. Türkische Gerichte würden in dieser Hinsicht eher milde Strafen fällen. Die polizeiliche Suche wegen des noch nicht geleisteten Militärdienstes sei somit ebenfalls nicht asylrelevant. Gemäss den Abklärungen der Botschaft sei über den Beschwerdeführer in der Türkei kein Datenblatt erstellt worden und er unterstehe auch keinem nationalen Passverbot. Er werde neben der erwähnten lokalen Suche wegen des nicht geleisteten Militärdienstes aus anderen Gründen weder national noch lokal gesucht. Es gebe einen 1996 eingetragenen Vermerk, wonach er seit diesem Jahr vermisst werde. Darüber hinaus sei in seinem Familienregisterauszug der Code P97/1 erwähnt. Dies bedeute, dass er im ersten Monat des Jahres 1997 gesucht worden sei. Gemäss den Auskünften der Botschaft habe dies heute für ihn keine Konsequenzen mehr. Hinsichtlich der Stellungnahmen des Beschwerdeführers sei festzustellen, dass es keinen Anlass gebe, an den Abklärungsergebnissen zu zweifeln. Die Botschaft gehe diskret vor, um jede Gefährdung der Betroffenen zu vermeiden. Der Beschwerdeführer gelte in der Türkei entgegen seinen Behauptungen als unbescholtene Person; es lägen keine Hinweise auf eine Verfolgung wegen seiner PKK-Vergangenheit vor, die zudem ohnehin nicht asylbeachtlich wären. An dieser Einschätzung könnten auch die eingereichten Beweismittel nichts ändern. Aufgrund der Aktenlage sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer sich in umfangreichem Mass und in qualifizierter

Form exilpolitisch betätigt habe. Es könne nicht mit genügender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass die türkischen Behörden Kenntnis von seinen Publikationen hätten und ihn als Autor regimekritischer Artikel identifizieren könnten. Damit bestehe in Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände begründeter Anlass zur Annahme, dass er bei einer allfälligen Rückkehr in die Türkei wegen seiner exilpolitischen Tätigkeiten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinn von Art. 3 AsylG zu gewärtigen habe. Die flüchtlingsrelevanten Elemente seien indessen erst nach seiner Ausreise aus der Türkei geschaffen worden und daher als subjektive Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG zu qualifizieren.

E. 4.2

In der Beschwerde wird demgegenüber geltend gemacht, der türkische Geheimdienst wisse mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, wer sich der PKK angeschlossen habe. Der türkische Staat verdächtige Personen bereits bei geringsten Berührungspunkten einer Mitgliedschaft und klage sie deshalb auch an. Es sei auf Festnahmen von einfachen Demonstrationsteilnehmern hinzuweisen. Auch jugendliche Teilnehmer würden oft wegen Mitgliedschaft in einer illegalen Organisation angeklagt. Der Beschwerdeführer stamme aus einer politisch aktiven Familie und es sei davon auszugehen, dass er von den türkischen Behörden bereits nach seinem "Verschwinden" im Jahr 1996 verdächtigt worden sei, sich der PKK angeschlossen zu haben. Darauf deuteten die Razzien, die bei seiner Familie durchgeführt worden seien, und der Suchvermerk im Familienregister hin. Den Behörden sei sein Aufenthalt bei der PKK bekannt gewesen oder diese hätten zumindest einen dringenden Verdacht gehabt. Im Zusammenhang mit dem Suchvermerk aus dem Jahr 1997 sei auf die Existenz eines Allgemeinen Informationssystems (GBTS) zu verweisen, das vom Dienst für Auskünfte über Schmuggel und Informationsverwaltung der Nationalen Polizei verwaltet werde. Da der Beschwerdeführer gemäss Auskunft der Botschaft zumindest 1997 offiziell gesucht worden sei, müsse davon ausgegangen werden, dass er im GBTS registriert worden sei. Eine solche Registrierung könne zu einer asylrelevanten Verfolgung führen. Es sei davon auszugehen, dass die PKK-Mitgliedschaft des Beschwerdeführers den türkischen Behörden ebenso bekannt sei wie sein Aufenthalt im Flüchtlingscamp H. _____ und seine Tätigkeit für die D. _____. Dies vor allem deshalb, weil er als Kameramann Menschenrechtsverletzungen dokumentiert habe. Seine Mitgliedschaft in der PKK sei nicht als derart schwerwiegend zu qualifizieren, dass diese zu einer Asylunwürdigkeit führe. Es sei zu berücksichtigen, dass er seit seiner Kindheit Menschenrechtsverletzungen an Kurden miterleben müsse. Er sei wegen Teilnahme an einer Demonstration geschlagen worden und vierzehnjährig gewesen, als er sich der PKK angeschlossen habe. Er habe nicht an Kämpfen teilgenommen und sich im Alter von 20 Jahren von der PKK gelöst. Die in den letzten Monaten bekannt gewordenen Umstände der Strafverfahren gegen DTP-Politiker und jugendliche Demonstranten zeigten auf, dass ein rechtsstaatliches Verfahren in der Türkei nicht erwartet werden könne, wenn es um die PKK gehe. Da er in der Türkei mit einem rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht genügenden Verfahren und Folter zu rechnen habe, sei davon auszugehen, dass er bereits vor seiner journalistischen Tätigkeit in der Schweiz einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt gewesen sei.

E. 5.1

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat

beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen adäquaten Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2 S. 174 f., BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f.). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/34 E. 7.1 S. 507 f., BVGE 2008/12 E. 5.2 S. 154 f., WALTER STÖCKLI, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel/Bern/Lausanne 2009, Rz. 11.17 und 11.18).

E. 5.2

Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden - Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/44 E. 3.3 und 3.4 S. 620 f., Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekruskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193 f., EMARK 2004 Nr. 1 E. 6a S. 9).

E. 5.3

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - insbesondere durch politische Exilaktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, sich somit auf das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe (Art. 54 AsylG) beruft, hat begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (vgl. BVGE 2009/29 E. 5.1 S. 376 f., BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352, EMARK 2006 Nr. 1 E. 6.1 S. 10, UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf 1993, Ziff. 94 ff.). Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352, mit weiteren Hinweisen).

E. 5.4

Der Beschwerdeführer verliess die Türkei im Jahr 1996 und lebte anschliessend nicht mehr in seinem Heimatland (vgl. act. A9/42 S. 10, A30/9 S. 6 und A43/18 S. 2 f.). Er hielt sich fortan im Irak im Grenzgebiet zur Türkei auf, wo er zunächst in ein Lager der PKK in E._____ zum Kämpfer ausgebildet wurde (vgl. act. A14/10 S. 4). Anschliessend wurde er dort und an anderen im Nordirak gelegenen Orten für logistische Aufgaben eingesetzt. Bevor er die Türkei verliess, war er gemäss eigenen Aussagen im Jahr 1995 oder 1996 bei der Teilnahme an einer Kundgebung von der Polizei geschlagen worden. Dieses Ereignis hatte allerdings keine weiteren Folgen für ihn; es wurden weder Ermittlungen gegen ihn geführt noch ein Strafverfahren eröffnet. Dem Schreiben des türkischen Anwalts des Beschwerdeführers, K._____, vom 8. März 2010 ist zu entnehmen, dass gegen ihn keine hängigen beziehungsweise abgeschlossenen Verfahren bestanden, als er seine Familie verliess. Es steht demnach fest, dass gegen den Beschwerdeführer, der sich im Alter von 14 Jahren von seiner Familie getrennt hatte, zum Zeitpunkt, als er sein Heimatland verliess, seitens der Behörden nichts vorlag. Der Beschwerdeführer erlitt in der Türkei weder flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile noch musste er ernsthafte Nachteile in absehbarer Zukunft begründet befürchten. Es steht somit fest, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllte, als er die Türkei im Jahr 1996 verliess.

E. 5.5

Der Beschwerdeführer machte zur Begründung seines Asylgesuches geltend, er riskiere in der Türkei wegen seiner Mitgliedschaft bei der PKK beziehungsweise wegen seiner Tätigkeiten für dieselbe eine langjährige Freiheitsstrafe. Seine diesbezüglichen Befürchtungen basieren indes nicht auf Tätigkeiten, die er in der Türkei ausgeübt hat, sondern sie sind Folge seines Engagements zugunsten der PKK im Nordirak. Mithin ist die geltend gemachte Gefährdungssituation erst durch das Verhalten des Beschwerdeführers nach seiner Ausreise aus der Türkei im Jahre 1996 geschaffen worden. Die in diesem Zusammenhang geltend gemachten Befürchtungen sind als subjektive Nachfluchtgründe zu qualifizieren, die als solche unter dem Aspekt von Art. 54 AsylG von vornherein nicht zur Asylgewährung führen können. Nachdem das BFM festgestellt hat, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG bereits aufgrund seiner exilpolitischen Tätigkeiten in der Schweiz erfüllt, und gleichzeitig feststeht, dass dem Beschwerdeführer die Asylgewährung infolge seiner im Nordirak zugunsten der PKK ausgeübten Tätigkeiten ohnehin verwehrt bleibt, brauchen die Hintergründe der behördlichen Suche nach dem Beschwerdeführer in seiner Heimatregion im Jahr 1997 beziehungsweise die in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen, ob den türkischen Behörden die Tätigkeit des Beschwerdeführers für die PKK beziehungsweise die D._____ bekannt sind und ob er in der Türkei mit einem fairen Verfahren rechnen könnte, nicht geprüft zu werden, da der Beantwortung dieser Fragen mit Blick auf eine Asylgewährung und damit für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens letztlich keine Bedeutung zukommt.

E. 5.6

Gemäss dem Ergebnis der Botschaftsabklärung wird der Beschwerdeführer in seiner Heimatregion behördlich gesucht, weil er keinen Militärdienst geleistet hat. Die Suche nach dem Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang ist rechtsstaatlich legitim, da grundsätzlich jeder männliche türkische Staatsangehörige unbeschleunigt seiner ethnischen Zugehörigkeit der Militärdienstplicht unterliegt. Eine allfällige Bestrafung des

Beschwerdeführers wegen Refraktion wäre flüchtlingsrechtlich irrelevant, da den Akten keinerlei Anhaltspunkte dafür entnommen werden können, dass der Beschwerdeführer aus einem der in Art. 3 AsylG genannten Gründe mit einer unverhältnismässig harten Bestrafung rechnen müsste.

E. 5.7

In der Stellungnahme vom 8. April 2010 wurde die Befürchtung geäussert, der Beschwerdeführer könnte durch die vorgenommene Botschaftsabklärung zusätzlich gefährdet worden sein. Es sei anzunehmen, dass die Botschaft für ihre Abklärungen heikle Daten (z.B. über seine PKK-Mitgliedschaft) an Vertreter türkischer Behörden weitergegeben habe. Es wird im Ergebnis geltend gemacht, es lägen objektive Nachfluchtgründe vor. Den Akten lassen sich jedoch keine Anhaltspunkte entnehmen, die darauf hindeuten würden, dass die von der Botschaft mit den Abklärungen in der Türkei beauftragte Vertrauensperson unprofessionell vorgegangen wäre. Seitens des Beschwerdeführers wurden denn auch keine konkreten Anhaltspunkte namhaft gemacht, aufgrund derer allenfalls geschlossen werden könnte, dass die Vertrauensperson den türkischen Behörden konkrete Angaben, die er im Rahmen des Asylverfahrens machte, offengelegt hätte.

E. 5.8

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt, als er die Türkei verliess, die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllte. Da das BFM den Beschwerdeführer aufgrund seiner exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz als Flüchtling anerkannte und keine objektiven Nachfluchtgründe vorliegen, die zu einer Asylgewährung führen könnten, braucht die Frage, ob er die Flüchtlingseigenschaft nicht bereits aufgrund seines Engagements für die PKK im Nordirak erfüllt, nicht beantwortet zu werden, da ihm - selbst wenn dem so wäre - eine Asylgewährung gestützt auf Art. 54 AsylG zu verweigern wäre. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit die Gewährung von Asyl beantragt wird. Da eine Asylgewährung aufgrund des Gesagten ausser Betracht fällt, steht eine Rückweisung der Sache an das BFM zur nochmaligen Beurteilung des Asylpunkts nicht zur Diskussion. Der entsprechende Eventualantrag ist deshalb ebenfalls abzuweisen.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733, EMARK 2001 Nr. 21). Da der Vollzug derselben aufgrund der festgestellten Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers indessen als unzulässig erschien, wurde er bereits vom BFM vorläufig in der Schweiz aufgenommen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, wenn ihr Begehren im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht aussichtslos erscheint. Nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, wer ohne Beeinträchtigung des notwendigen Lebensunterhaltes die Prozesskosten nicht zu bestreiten vermag. Aussichtslos ist eine Beschwerde, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (vgl. BGE 128 I 235 E. 2.5.3 S. 235 f., BGE 125 II 265 E. 4b S. 275).

E. 8.2

Da der Beschwerdeführer eine Bestätigung seiner Fürsorgeabhängigkeit nachreichte und sich die Beschwerde aufgrund einer summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten nicht als aussichtslos darstellte, sind in Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 8.3

Gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG wird einer mittellosen Partei, soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, in einem nicht aussichtslosen Verfahren ein Anwalt bestellt. Ausschlaggebend für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG ist, ob die Partei zur Wahrung ihrer Rechte notwendigerweise der professionellen juristischen Hilfe eines Anwaltes bedarf (vgl. BGE 122 I 49 E. 2c S. 51 ff., BGE 120 Ia 43 E. 2a S. 44 ff.). Angesichts dessen, dass Verfahren - wie das vorliegende - vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht sind, rechtfertigt es sich, an die Voraussetzungen, unter denen die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands sachlich geboten ist, einen strengen Massstab anzulegen (vgl. EMARK 2000 Nr. 6 E. 10 S. 53 f., BGE 122 I 8 E. 2c S. 10). Da es im asylrechtlichen Beschwerdeverfahren im Wesentlichen um die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geht, sind zur wirksamen Beschwerdeführung besondere Rechtskenntnisse im Regelfall nicht unbedingt erforderlich, weshalb praxisgemäss die unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG nur in den besonderen Fällen gewährt wird, in welchen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht erhöhte Schwierigkeiten bestehen. Ein dergestalt in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht besonders komplexes Verfahren liegt im vorliegenden Fall nicht vor. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung ist deshalb abzuweisen. (Dispositiv nächste Seite)